

BUNDESMINISTERIUM FÜR

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT



Das Lebensministerium

An das
Präsidium
des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. 11-GE/19-6

Datum: 6. MRZ. 1996

Verteilt 7.3.96 Ch. J. Kloss

Wien, am 1996 03 05

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
04020/01-Pr.A2/96

Sachbearbeiter(in)/Klappe

MR Mag. Andorfer/6884

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965 u.a. geändert werden.
(Stabilisierungspaket 1996 und 1997);
Ressortstellungnahme

In der Beilage übermittelt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 25 Ausfertigungen der ha. Ressortstellungnahme zum Gesetzesentwurf des Bundeskanzleramtes, GZ. 921.020/3-II/A/1/96 vom 23. Februar 1996, mit welchem das BDG 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 u.a. geändert werden, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Für den Bundesminister:

Mag. Andorfer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Gillerkansan



PRÄSIDIALEKTION

A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (0222) 71100-0, Telefax (0222) 71100-2140, Telex 111145, DVR 0000183, Bank PSK 5060007

BUNDESMINISTERIUM FÜR

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT



Das Lebensministerium

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung II A 1
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 1996 03 05

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
04020/01-Pr.A2/96

Sachbearbeiter(in)/Klappe
MR Mag. Andorfer/6884

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965 u.a. geändert werden.
(Stabilisierungspaket 1996 und 1997);
Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 23. Februar 1996, GZ. 921.020/3-II/A/1/96 wird im Gegenstand wie folgt Stellung genommen:

Da der aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf resultierende Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung für die Jahre 1996 und 1997, dem die Gewerkschaft öffentlicher Dienste ihre Zustimmung erteilt hat, die von der Novelle erfaßten öffentlich Bediensteten, und zwar sowohl des Aktiv- wie auch des Ruhestandes einheitlich trifft, erscheint eine ressortspezifische Stellungnahme - bis auf einen Punkt - entbehrlich.

Ergänzend zu Art. XI (div. Novellierungen des LLDG 1985) wird um Berücksichtigung des folgenden Ergänzungsbegehrens ersucht:

Das ha. Ressort hat unter dem Gesichtspunkt der jeweils verschiedenen regionalen Entwicklungen in der Land- und Forstwirtschaft - wie etwa für Regionen, in denen strukturell bedingt die Anzahl der Nebenerwerbslandwirte stark ansteigt, zur Aufrechterhaltung einer auch gesamtwirtschaftlich dringend notwendig funktionierenden Land- und Forstwirtschaft die Möglichkeit gleichsam eines "zweiten Bildungsweges" an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen



PRÄSIDIALE SEKTION

A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (0222) 71100-0, Telefax (0222) 71100-2140, Telex 111145, DVR 0000183, Bank PSK 5060007

- 2 -

geschaffen (siehe § 2 Abs.1, zweiter Satz des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geändert wird, BGBl.Nr. 649/1994: "Darüberhinaus können Fachschulen eingerichtet werden, die den regionalen Entwicklungen in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragen").

Für solche Nebenerwerbslandwirte, die häufig einen außerlandwirtschaftlichen Beruf erlernt haben und im Zuge dieser Ausbildung etwa technische, gewerbliche, kaufmännische etc. Berufs- oder Fachschulen absolviert haben, wurde die Möglichkeit eröffnet, eine land- oder forstwirtschaftliche Berufsausbildung unter teilweiser Anrechnung ihrer bisherigen Schulausbildung neben ihrer laufenden Berufstätigkeit nachzuholen.

Dieser Fachschulunterricht muß daher außerhalb des regulären Schulbetriebes, somit in den Abendstunden und an Wochenenden angeboten werden.

Derzeit gilt für die Abgeltung der Unterrichtstätigkeit an bestimmten Abendschulen für Bundeslehrer die Bestimmung des § 5 BLVG 1956, BGBl.Nr. 244 i.d.g.F., während das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl.Nr. 296 i.d.g.F., welches auch für land- und forstwirtschaftliche Fachschullehrer gilt, eine entsprechende Bestimmung nicht enthält. Art. IX Ziff.1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes sieht eine Änderung des § 5 BLVG dahingehend vor, daß drei im Abendunterricht an den dort genannten Schulen gehaltenen Unterrichtsstunden als vier Wochenstunden zu werten sind, wobei als Abendunterricht Unterrichtsstunden gelten, die um oder nach 17.30 Uhr beginnen.

Im Sinne der einheitlichen Gestaltung der Dienstverhältnisse der öffentlich Bediensteten des Bundes und der Länder erscheint es - siehe hiezu die bereits da vorliegende Forderung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundessektion 27 (Landwirtschaftslehrer) - notwendig, die beabsichtigten neuen Bestimmungen für die Abgeltung des Abendunterrichts auch für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Fachlehrer zu normieren.

Es wird daher ersucht, dem Art. XI des Gesetzesentwurfes (Änderung des LLDG 1985) folgende Ziff. 5 (§ 55a LLDG 1985) hinzuzufügen:

"5. § 55a lautet:

Bei Unterrichtserteilung an berufsbildenden mittleren Schulen, die gemäß § 2 Abs.1 zweiter Satz des Bundesgrundsatzgesetzes für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl.Nr. 320/1975 i.d.F. BGBl.Nr. 649/1994, eingerichtet werden, sind drei im Abendunterricht gehaltene Unterrichtsstunden als vier Wochenstunden zu werten. Als Abendunterricht gelten Unterrichtsstunden, die um oder nach 17.30 Uhr beginnen."

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:
Mag. Andorfer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: